

**Richtlinien zum Förderprogramm
der Stiftung Magdalenenhospital
und des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Münster
zur Gewährung von "Hilfen beim Umzug für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen"**

1. Ziel der Förderung Mit dem Einsatz der bereitgestellten finanziellen Mittel der Stiftung werden Beratungs- und Serviceleistungen des Amtes für Wohnungswesen im Rahmen der Gewährung von „Hilfen beim Umzug für Seniorinnen und Menschen mit Behinderungen“ ergänzt, um im Kontext angebotener Maßnahmen der Wohnungsanpassungsberatung des Sozialamtes eine angemessene und bedarfsgerechte Wohnungsverorgung von Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 c SGB XI) auch in Zukunft weiterhin zu unterstützen. Ein Angebot individueller Hilfen soll die Umzugsbereitschaft und –möglichkeit stärken. Ziel ist, die Wohnsituation der o.g. Zielgruppen durch Wechsel in eine den persönlichen Bedürfnissen angepasste Wohnung zu verbessern und eine lang andauernde selbständige und unabhängige Lebensführung im Alter zu ermöglichen.	Erläuterung Das Angebotsspektrum der städtischen Wohnberatung hat zum Ziel, das selbständige Wohnen bzw. die eigenständige Haushaltsführung in der eigenen Wohnung trotz Alter, Behinderung, Pflegebedarf oder bei eingeschränkter Alltagskompetenz zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen, um vorzeitige Heimunterbringung zu vermeiden. Dieses Ziel kann durch individuelle Wohnungsanpassung in der derzeitigen Wohnung oder durch rechtzeitigen Wechsel in eine den persönlichen Bedürfnissen angepasste Wohnung erreicht werden. Damit ein angestrebter Umzug auch für Menschen realisiert werden kann, denen es hierfür an notwendiger Unterstützung mangelt, werden nach dem Förderprogramm „Hilfen beim Umzug“ vorgesehene und dem Einzelfall angemessene Hilfen angeboten. Das Angebot von Stiftung und Stadt ersetzt nicht ein zumutbares Maß an Selbsthilfe, Eigeninitiative und Entschlusskraft des Ratsuchenden sowie mobilisierbares Helferpotential, vor allem im Kreis Angehöriger, das nach Möglichkeit vorrangig ausgeschöpft werden sollte. Umzugshilfen sind sowohl beim Wohnungswechsel innerhalb des öffentlich geförderten als auch des freifinanzierten Wohnungsbauwesens vorgesehen.
2. Arten der Förderung Soweit erforderlich, können im Rahmen dieses Förderprogramms folgende Hilfen beim Umzug gewährt werden: ➤ Beratung von umzugsinteressierten Bürgern/Bürgerinnen • Beratung zur vorhandenen Wohnsituation	Erläuterung Die Entscheidung zum Wohnungswechsel trifft der Bewohner/die Bewohnerin selbständig und freiwillig. Im Rahmen persönlicher Beratung sollen das Vertrauen in die eigene Entscheidung und die Motivation zum Umzug gestärkt werden. Überredung des/der Betroffenen durch Dritte, irrtümliche oder unrealistische

• Perspektiven eines Umzuges • Abklären der Voraussetzungen zur Förderung • Mögliche Hilfeleistungen im Rahmen des Förderprogramms	Einschätzungen als Motiv müssen ausgeschlossen sein. Alternative Möglichkeiten, wie z. B. eine altenfreundliche Nachrüstung der bisherigen Wohnung sollten bei Bedarf aufgezeigt werden. In die Abwägung, ob ein Umzug die optimale Möglichkeit zur Verbesserung der persönlichen Wohn-/ Lebenssituation für den Betroffenen darstellt, muss sein physischer und psychischer Gesundheitszustand einbezogen werden. Ein Wohnungswechsel stellt aufgrund der damit verbundenen Neuorientierung vor allem an Ältere und an Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz hohe Ansprüche und muss im Einzelfall verantwortbar sein und eine realistische Verbesserung der Lebensumstände gewährleisten. Art und Umfang der angebotenen Unterstützung richten sich nach dem benötigten Bedarf und sollen individuell auf den Einzelfall abgestellt werden. Sie müssen geeignet sein, tatsächlich bestehende persönliche Umzugshemmnisse auszuräumen.
➤ Vermittlung einer Wohnung im Bestand des sozialen Mietwohnungsbaues • gemeinsame Suche und Auswahl einer geeigneten öffentlich geförderten Wohnung	Erläuterungen Die Vermittlung einer bedarfsgerechten Wohnung ist auf den öffentlich geförderten Mietwohnungsbestand beschränkt und erfolgt in Kooperation mit der Wohnungsvergabe des Amtes für Wohnungswesen unter Ausnutzung eingeräumter Belegungsrechte. Die angebotene Wohnung muss nach Ausstattung und Lage geeignet sein für eine altengerechte Wohnungsvergung. Sofern der Mieter auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist, müssen die anfallenden Kosten für die neue Wohnung auch den Kriterien einer angemessenen Wohnungsvergung (§ 22 SGB II, § 29 SGB XII) entsprechen. Die anvisierte neue Wohnung muss auch aus der Sicht des/der Mieter eine wirkliche Alternative ein. D.h., die künftige Wohnung soll hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen (Lage, Ausstattung, Mietpreis) eine bedarfsgerechte Lebensführung gewährleisten und soll zudem vom Mieter als künftiger sozialer Lebensmittelpunkt akzeptiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass „junge Alte“ absehbar einen erneuten Wohnungswechsel anstreben, „betagte Ältere“ in Unzufriedenheit resignieren und ihren Lebenswillen verlieren.

	Mieter, die nicht berechtigt sind, eine öffentlich geförderte Wohnung zu bewohnen (i.S.v. § 9 WoFG) müssen bei der Suche nach einer passenden Ersatzwohnung auf den freien Wohnungsmarkt verwiesen werden. Die notwendige Eigeninitiative wird im Rahmen bestehender Möglichkeiten unterstützt. Bei der Auswahl einer frei finanzierten Wohnung sind die allgemeinen Kriterien einer altengerechten Wohnungsversorgung zu berücksichtigen. Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollten daher in jedem Fall Mieter/in und Mitarbeiter/in der Wohnberatung bei einer gemeinsamen Besichtigung die Eignung und Akzeptanz der Wohnung prüfen.
➤ Organisatorische Hilfen wie z. B.: • Klärung der Wohnberechtigung im sozialen Wohnungsbau • Abwicklung der Mietvertragsverhältnisse • Abwicklung An-/Ummeldeformalitäten • Auswahl und Beauftragung eines Umzugsunternehmens sowie von Handwerkern • Koordination umzugsvorbereitender Maßnahmen	Erläuterungen Diese Angebote sind als Serviceleistung zu verstehen, deren Ausmaß und Intensität von der persönlichen Konstitution und vorhandener Eigeninitiative des Antragstellers abhängig gemacht werden. Um bestehende soziale Bezüge aber auch ein zumutbares Maß an Eigenverantwortung zu stärken, sollen nach Möglichkeit Helferpotentiale im Verwandten- und Bekanntenkreis in die notwendigen Maßnahmen einbezogen werden.
➤ Finanzielle Hilfen Finanzielle Hilfe durch die Stiftung kann Personen gewährt werden, deren Familieneinkommen die Einkommensgrenze des § 9 WoFG nicht überschreitet. Förderungsfähig sind hier insbesondere notwendige Aufwendungen für: • den Umzug • mietvertragliche Schönheitsreparaturen in der bisherigen und/oder künftigen Wohnung • Überschneidungen von Mietzahlungen für die alte und neue Wohnung Der Zuschuss ist grundsätzlich auf den Höchstbetrag von insgesamt 2.000 Euro begrenzt. Fördermittel werden nicht gewährt, wenn und soweit die erforderlichen Leistungen für den gleichen Zweck von anderen Trägern in Anspruch genommen werden können.	Erläuterung Finanzieller Unterstützungsbedarf wird als Umzugshemmnis nur im Rahmen vorgegebener Einkommensgrenzen anerkannt. Das Angebot finanzieller Hilfen soll dadurch in erster Linie die Umzugsmöglichkeit unterstützen und finanzielle Schwächen kompensieren. Der mögliche Zuschuss übernimmt keine Anreizfunktion zum Wohnungswechsel. Die Aufzählung der möglichen Fördertatbestände ist nicht abschließend. Weitere Bedarfe, die sich im Einzelfall als Umzugshemmnis finanzieller Art erweisen können, sollen angemessen berücksichtigt werden. Die finanzielle Hilfe wird nicht pauschal geleistet. Der Unterstützungsbedarf ist auf den Einzelfall abzustellen. Dabei müssen im Rahmen der Höchstgrenzen mit Blick auf förderfähige Aufwendungen Prioritäten gesetzt werden. Der Gesamtbedarf sollte vorab durch Kostenvoranschläge ermittelt werden.

	Über den Höchstbetrag von 2000 Euro hinaus kann im Einzelfall ausnahmsweise ein zusätzlicher Zuschuss bis zu max. 1.000 Euro gewährt werden, sofern ein zwingend notwendiger Wohnungswechsel andernfalls nicht durchgeführt werden könnte. Finanzielle Hilfen aus Ansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern (z. B. Pflegekassen) sind vorrangig geltend zu machen. Daneben können für anderweitige förderfähige Zwecke nach diesem Programm Zuschüsse im Rahmen der Höchstbetragsregelung gewährt werden.
➤ Begleitende Hilfen Beratung über soziale, komplementäre und pflegerische Dienste durch das Informationsbüro Pflege	Erläuterungen Das Ausmaß persönlicher Betreuung während der Umzugsphase wird durch die physische und psychische Situation des/der betroffenen Mieter bestimmt. Zur Klärung notwendiger wohnbegleitender Dienstleistungen nach dem Wohnungswechsel stehen u.a. die Beratungsleistungen des Informationsbüros Pflege zur Verfügung.
3. Berechtigter Personenkreis Umzugshilfen nach Ziffer 2 erhalten 1. Senioren/innen (ab 65 Jahre, mind. 1 Person des Haushaltes) und 2. Menschen mit Behinderungen / Einschränkungen der Alltagskompetenz Umzugshilfen können auch dann gewährt werden, wenn eine Versagung aufgrund der Altersbeschränkung zu einer unbilligen Härte führen würde. Ein Rechtsanspruch auf eine Umzugshilfe aus diesem Förderprogramm besteht nicht. Die Stiftung Magdalenenhospital entscheidet über Art und Umfang der Förderung nach freiem Ermessen im Rahmen der bereitgestellten Mittel.	Erläuterung Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an mobilitätsbereite Haushalte, die erfahrungsgemäß verstärkt auf Umzugshilfen angewiesen sind. Unterstützungsbedarf bei Älteren wird mit der vorgegebenen Altersgrenze (65 Jahre) unterstellt. Diese Altersgrenze tritt ausnahmsweise in den Fällen in den Hintergrund, in denen bereits vor dem 65. Lebensjahr aufgrund von Gebrechen / Behinderungen oder Einschränkungen in der Alltagskompetenz ein Umzug notwendig ist. Menschen mit Behinderungen (Ausweis einer Schwerbehinderung mit den Merkmalen G_-gehbehindert, aG_-außergewöhnlich gehbehindert oder einem Grad der Behinderung von 100 wird nach den Intentionen des Förderprogramms altersunabhängig notwendige Umzugshilfe gewährt.
4. Fördervoraussetzungen zur Inanspruchnahme von Umzugshilfen Förderungswürdig ist ein Wohnungswechsel, wenn die gegenwärtige Wohnsituation des antragstellenden Haushaltes auf Dauer einer alters-/bedarfsgerechten Wohnungsversorgung nicht entspricht und durch Umzug in eine	Erläuterung Im Mittelpunkt des Förderprogramms steht die Verbesserung der Wohnungsversorgung älterer/behinderter Menschen. „Bedarfsgerichtetes Wohnen“ ist in diesem Zusammenhang ein umfassender Begriff, der aber nicht

angemessene Wohnung möglichst nachhaltig bewirkt werden kann. Eine alters-/bedarfsgerechte Wohnungsver-sorgung ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Wohnung • für den antragstellenden Haushalt zu groß oder zu klein ist • ohne Heizung ausgestattet ist • innerhalb des Gebäudes im II. Oberge-schoss oder höher liegt und ein Aufzug nicht vorhanden ist • durch baulich-technische Maßnahmen im Bedarfsfall nicht alten-/bedarfsgerecht nachgerüstet werden kann Die bisherige Wohnung und die neu zu bezie-hende Wohnung (Ersatzwohnung) müssen in Münster liegen und dem antragstellenden Haushalt als Mittelpunkt der Lebensbeziehun-gen dienen.	abschließend definiert ist. Zu berücksichtigen ist, dass die Frage nach bedarfsgerechtem Wohnraum für Älte-re/Behinderte nicht nur auf eventuelle Ein-schränkungen ausgerichtet werden soll, sondern auch die kommunikativen und psy-cho-sozialen Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigt. Die aufgeführten Kriterien stellen insoweit Minimalforderungen an alten- und behinder-teregerechtes Wohnen dar, die nicht unter-schritten werden sollen. Umzugshilfen kön-nen auch in Anspruch genommen werden, wenn ein angestrebter Wohnungswechsel in eine bedarfsgerechte Wohnung lediglich vorsorgenden Charakter hat. Wird eine Wohnung außerhalb Münsters bezogen, beschränkt sich das Angebot von Umzugshilfen auf allgemeine Beratungslei-stungen.
5. Ausschlussgründe Die finanzielle Umzugshilfe wird nicht gewährt, wenn sie offensichtlich ungerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn • ein Mietvertrag für eine neue Wohnung vor Antragstellung abgeschlossen wurde und diese einer bedarfsgerechten Wohnungs-versorgung nicht entspricht • eine selbständige Haushaltsführung mit dem Umzug in eine stationäre Einrichtung (z.B. Heim, betreute Gruppenwohnung) o-der in den Haushalt Angehöriger aufgege-ben werden soll	Erläuterung Soll ein geplanter Wohnungswechsel durch das Förderprogramm „Hilfen beim Umzug“ gefördert werden, ist zuvor sicherzustellen, dass persönliche und finanzielle Verpflich-tungen aus dem abzuschließenden Mietver-trag erfüllt, sowie Folgekosten, die im Zu-sammenhang mit dem Umzug voraussicht-lich entstehen, vom Mieter auch tatsächlich getragen werden können. Dies sollte im Rahmen einer Prüfung durch die Beratungs-stelle generell vor Abschluss eines Mietver-trages positiv festgestellt sein. Wurde eine neue Wohnung in Eigeninitiative ohne vorherige Inanspruchnahme der Beratungsstelle angemietet, wird ein bevorstehender Umzug nur dann finanziell unterstützt, wenn mit dem Wohnungswechsel die mit dem Förderpro-gramm angestrebten Ziele erreicht werden. Durch dieses Verfahren soll ein zweckge-rechter Einsatz der Stiftungsmittel nach die-sem Förderprogramm gewährleistet werden. Das Förderprogramm „Hilfen beim Umzug“ zielt darauf ab, Mietern einen Wohnungs-wechsel zu ermöglichen, der den Betroffe-nen eine lang andauernde selbständige und unabhängige Lebensführung gewährleisten soll. Diese wird i.d.R. durch den Einzug in eine Einrichtung mit Betreuungsleistungen oder in den Haushalt Angehöriger aufgege-ben.

• ein Umzug allein aus sozialhilferechtlichen Gründen nach Aufforderung durch das Sozialamt erfolgt • soweit vorhandenes Vermögen für den beantragten Zweck zumutbar eingesetzt werden kann.	Das Motiv für einen Wohnungswechsel deckt sich hier nicht mit den Zielen des Förderprogramms. Die anfallenden Aufwendungen hierfür sind vorrangig aus Mitteln der Sozialhilfe zu decken. Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann in Betracht kommen, wenn ein durch das Sozialamt veranlasster und aus Mitteln der Sozialhilfe (mit-) finanzierter Umzug erfolgt und durch diesen Wohnungswechsel zugleich eine alters-/behindertengerechte Wohnungsversorgung angestrebt wird. In diesem Fall kann ein darüber hinaus bestehender Bedarf durch finanzielle Umzugshilfen im notwendigen Umfang gedeckt werden. Finanzielle Umzugshilfen werden im notwendigen Umfang bei Bedarf gewährt. Ziel ist es, mit Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogramms bestehende Umzugshemmnisse zu kompensieren, indem Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel anfallen, bis zum festgesetzten Höchstbetrag übernommen werden. Die Gewährung finanzieller Umzugshilfen sollte nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz vorhandener Barbeiträge oder sonstiger Geldwerte in Höhe bis zu: • 3.000 € bei Alleinstehenden • 5.000 € bei 2-Personen-Haushalten
6. Kostennachweis /Vermögenserklärung Tatsächliche angefallene Kosten förderfähiger Aufwendungen, für die zuvor finanzielle Mittel der Stiftung beantragt wurden, sind durch Rechnungsbeleg nachzuweisen. Mit dem Antrag auf Gewährung finanzieller Umzugshilfen sind vom antragstellenden Haushalt die Vermögensverhältnisse darzulegen.	Erläuterung Um den Umfang voraussichtlich anfallender Kosten so gering wie möglich zu halten, sollen für Dienstleistungen Dritter vor Auftragsvergabe Kostenvoranschläge eingeholt werden. Die Vermögenssituation ist vom antragstellenden Haushalt in schriftlicher Form mit Unterschrift darzulegen. Werden nachweislich falsche Angaben gemacht, besteht ein Recht auf Rückforderung der geleisteten Hilfen. Hierauf wird im Zuwendungsbescheid durch Nebenbestimmung ausdrücklich hingewiesen.
7. Verfahren Hilfen beim Umzug werden vom Amt für Wohnungswesen der Stadt Münster über die Wohnberatung angeboten. Finanzielle Umzugshilfen der Stiftung sind beim Amt für Wohnungswesen schriftlich zu beantragen. Die Stiftung Magdalenenhospital entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.	